

- d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Oktober 1947, fällig bis zum 10. November 1947;  
 e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Oktober 1947, fällig bis zum 20. November 1947;  
 f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderungen von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Oktober 1947, fällig bis zum 27. November 1947.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Zei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage i s l ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt. Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 8. November 1947.

Magistrat von Grob-Berlin  
 Finanzabteilung  
 Dr. Haas

### öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Vermögenssteuererklärungen

#### A. (Erklärungspflicht)

Die Erklärungen für die Vermögenssteuer zum 1. Januar 1946 sind ira Gebiet von Grob-Berlin  
 bis zum 16. Dezember 1947

abzugeben.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen. Den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet sind, wird vom Finanzamt in der Regel ein Vordruck zugesandt. Die durch die Steuergesetze begründete Verpflichtung, eine Erklärung abzugeben, bleibt aber bestehen, auch wenn ein Vordruck nicht übersandt wird. Deshalb haben die Steuerpflichtigen nötigenfalls Vordrucke vor Ablauf der Erklärungsfrist vom Finanzamt an/ufordern. Ein Doppel der Vordrucke kann wegen Papierknappheit nicht abgegeben werden.

Verpflichtet zur Abgabe einer Erklärung sind:

I. Unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt oder Geschäftsleitung oder Sitz in Grob-Berlin über ihr Gesamtvermögen

- a) Natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen in 000 RM übersteigt; dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zusammen zu veranlagt ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt

- mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau,
- mit seinen Kindern, die am 1. Januar 1946 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet halten.

Der Freibetrag von 10 000 RM (Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 13) darf bei der Feststellung des Gesamtvermögens nicht abgezogen werden.

- b) Nicht natürliche Personen:

- Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens.
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,

wenn ihr Vermögen 10 600 RM übersteigt.

Für die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenssteuererklärung ist es unerheblich, ob das Vermögen ganz oder zum Teil außerhalb des Bereichs von Grob-Berlin liegt oder ob es ganz oder zum Teil Verfügungsbeschränkungen unterworfen ist (sogenannte eingefrorene Guthaben usw.).

II. Unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt oder Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb Grob-Berlins

zunächst über folgende Teile ihres Vermögens:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, soweit es in Grob-Berlin liegt.
- Grundvermögen, soweit es in Grob-Berlin liegt.
- gewerbliches Betriebsvermögen mit einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter innerhalb Grob-Berlins.
- nicht unter c) fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in Berlin in ein Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst.
- Wirtschaftsgüter, die nicht unter a), b) und d) fallen und die einem gewerblichen Betrieb in Grob-Berlin überlassen sind.
- Hypotheken, Grundschulden und ähnliche Rechte, soweit sie in Grob-Berlin durch Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder durch in Berlin eingetragene Schiffe mittelbar oder unmittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.
- Forderungen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Gewerbe, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Grob-Berlin hat.

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen oder der wertvollste Vermögensteil befindet.

#### III. Beschränkt Vermögensteuerpflichtige

über ihr Inlandsvermögen (§77 RBewG) ohne Rücksicht auf seine Höhe.

IV. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind

- die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Grob-Berlin haben, wenn das Vermögen der Gesellschaft 10 000 RM übersteigt,
- wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb von Grob-Berlin haben,

über die in Ziffer II genannten Vermögensteile.

V. Vermögensverwalter (Hausverwalter), Treuhänder (auch öffentlich bestellte), Zwangsverwalter, Custodiane usw., wenn der Eigentümer des von ihnen verwalteten Vermögens zur Zeit unbekannt ist,

über das von ihnen verwaltete Vermögen.

VI. Jeder, der vom Finanzamt besonders dazu aufgefordert wird.

#### B. (Anzeigepflicht)

Unabhängig von einer Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung hat jeder unbeschränkt Steuerpflichtige, dessen Vermögen erstmalig 10 000 RM übersteigt, und jeder beschränkt Steuerpflichtige, wenn er erstmals Inlandsvermögen hat, dies nach § 14a des Vermögensteuergesetzes dem Finanzamt anzuzeigen.

Die gleiche Pflicht obliegt den Vertretern, Verwaltern oder Bevollmächtigten im Sinne der §§ 103 bis 108 der Reichsabgabenordnung.

Außerdem haben in den in A, Ziff. II, genannten Fällen die Verwalter dem Belegenheitsfinanzamt Art und Umfang sowie den Eigentümer des Vermögens bis zum 16. Dezember 1947 anzuzeigen.

Berlin, den 10. November 1947.

Magistrat von Grob-Berlin  
 Finanzabteilung  
 Generalsteuerrichtung  
 I. V. Mackensen

### öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Dezember 1947 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

#### A. Gemeindesteuern

- Hundesteuern für die Monate Oktober, November und Dezember 1947, zuletzt fällig bis zum 5. Dezember 1947;
- Getränkesteuern für den Monat November 1947, fällig bis zum 10. Dezember 1947;

#### B. Ehemalige Reichsteuern

- Lohnsteuer einschü. des Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für den Monat November 1947, fällig bis zum 10. Dezember 1947;
- Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat November 1947, fällig bis zum 10. Dezember 1947;
- Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat November 1947, fällig bis zum 10. Dezember 1947;
- Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat November 1947, fällig bis zum 20. Dezember 1947;
- Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat November 1947, fällig bis zum 27. Dezember 1947.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt. Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkasse, ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge. Durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 6. Dezember 1947.

Magistrat von Grob-Berlin  
 Finanzabteilung  
 Dr. Haas

#### Arbeit

### Zentraler Facharbeitsnachweis

Auf Grund des Magistratsbeschlusses Nr. 82 vom 24. Februar 1947, ist am 1. Oktober 1947 in Berlin-Friedenau, Handjerystraße 18, ein zentraler Facharbeitsnachweis für wissenschaftliche, soziale und künstlerische Berufe (Wisoku) eingerichtet worden.

Aus räumlichen Gründen wurden ab 1. Oktober 1947 vorerst folgende Berufsgruppen übernommen:

- 27 c\* Ärzte\*, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker,
- 27 c\* Krankenpfleger, Heilbehandler, Hebammen, Hebammenschwestern, Krankenschwestern usw.,
- 27 c\* Volkspfleger und Fürsorger usw.,
- 27 g Bildungs-, Erziehungs- und Kirchengeschäftsbetriebe.

Damit ist die Vermittlungstätigkeit für diese Berufsgruppen bei den Bezirksarbeitern für den Bereich Grob-Berlin eingestellt.

Bei Ärzten ist der Facharbeitsnachweis nur für die Registrierung gemäß Befehl Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 17. Januar 1946 zuständig. Die Verwendung der Ärzte erfolgt nach wie vor durch das Landesgesundheitsamt.

Berlin, den 4. Oktober 1947.

Magistrat von Grob-Berlin  
 Abteilung für Arbeit  
 I. A.: Dietze